

Merkblatt

Arztzeugnis (für ein Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung bzw. Verlängerung)

1. Rechtliche Grundlagen

- a) Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesG), § 22 Abs. 1 Bst. d
- b) Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV), § 8 Abs. 1 Bst. f
- c) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11, MedBG), Art. 36 Abs. 1 Bst. b

2. Einfaches Arztzeugnis (Gesuchsteller bis zum 70. bzw. Seniorenpraxisbewilligung bis 79. Altersjahr)

Das einfache Arztzeugnis muss folgende Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung bestätigen:
Es dürfen keine somatischen, psychischen oder funktionellen Erkrankungen bzw. Behinderungen vorliegen, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellen würden.

Das Zeugnis kann mittels einfacher Bestätigung oder mittels Formular „Ärztliches Zeugnis“, welches unter www.sz.ch/gesundheitsberufe elektronisch verfügbar ist, erstellt werden.

3. Ausführliches Arztzeugnis

(Gesuchsteller ab dem 70. Altersjahr: Erstgesuche und Gesuche um Verlängerung der Bewilligung (Seniorenpraxisbewilligung ab 80. Altersjahr) / auf Verlangen des Kantonsarztes)

Das ausführliche Arztzeugnis muss mittels Formular „Ärztliches Zeugnis“, welches unter www.sz.ch/gesundheitsberufe elektronisch verfügbar ist, erstellt werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt werden.

4. Auskunft:

Kantonsarzt: Dr. med. Claudio Letta, Tel. 041 819 16 07, E-Mail: claudio.letta@sz.ch

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67, E-Mail: maria.mettler@sz.ch

5. Zusätzliche Informationen

- a) Berechtigung zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen

Sowohl das einfache wie auch das ausführliche Arztzeugnis kann grundsätzlich von jeder Ärztin und jedem Arzt mit Berechtigung zur fachlich selbstständigen Berufsausübung ausgestellt werden, vorbehalten bleibt die Zuweisung von Gesuchstellenden an Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte durch den Kantonsarzt. Das Arztzeugnis nimmt jeweils Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit.

- b) Gesetzliche Bestimmungen betreffend falsches ärztliches Zeugnis

Gemäss Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 machen sich Ärzte, Zahnärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, strafbar.